

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Werbeagentur SCHWARZ DESIGN CONSULTING, Melanie Schwarz (Inhaberin), Oppenhoffallee 115, 52066 Aachen.
Stand 01/2023

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Nachfolgende Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Angebote und Leistungen und Verträge von Schwarz Design Consulting (nachfolgend SDC genannt). Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Bei Bestellung von Leistungen und bei Abschluss von Verträgen erkennt der Auftraggeber diese Geschäftsbedingungen ausnahmslos an.
- 1.2 Entgegenstehende AGB oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, SDC hat schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.3 SDC behält sich vor, diese AGB einseitig zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden vier Wochen nach deren Veröffentlichung wirksam, sofern der Auftraggeber den jeweiligen Änderungen nicht innerhalb dieser Frist widerspricht.

2. ANGEBOTE UND VERTRAGSGEGENSTAND

- 2.1 Sämtliche Angebote von SDC sind freibleibend und unverbindlich. Sie besitzen eine Gültigkeit von vier Wochen nach Ausstellung. Aufträge gelten als rechtsgültig bindend, wenn sie persönlich, telefonisch, postalisch, per Fax oder per E-Mail erteilt werden. Einseitige Entbindungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners.
- 2.2 Der Gegenstand des Vertrages richtet sich nach den Individualvereinbarungen der Parteien. SDC schuldet keine Leistungen, die nicht ausdrücklich individuell vereinbart wurden. Geschuldet ist die Übergabe der Entwürfe in einer Art und Weise, die die Herstellung der sich aus dem Vertrags-/Auftragszweck ergebenden Produkte ermöglicht; die Übergabe offener Dateien ist grundsätzlich nicht geschuldet.

3. EIGENTUM AN ENTWÜRFEN

- 3.1 An allen Entwürfen, Reinzeichnungen und Konzeptionsleistungen sowie etwaig zur Verfügung gestellten Daten, gleichgültig, ob sie zur Ausführung gelangen oder nicht, werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch das Eigentum übertragen, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde oder sich aus dem Vertragszweck etwas anderes ergibt.

4. LEISTUNGSUMFANG

- 4.1 Der von SDC zu erbringende Leistungsumfang bestimmt sich ausschließlich nach dem dem Kunden ausgehändigten schriftlichen Angebot. SDC schuldet keine Leistungen, die nicht ausdrücklich vereinbart wurden.

5. MITWIRKUNG DES AUFTRAGGEBERS, GESTALTUNGSFREIHEIT, VORLAGEN

- 5.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, SDC alle Unterlagen, die für die Erfüllung des Auftrags notwendig sind, rechtzeitig und im vereinbarten Umfang zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere Texte, Fotos, Logos, Grafiken, Filme, Musikstücke etc. Verzögerungen bei der Auftragsausführung, die auf die verspätete oder nicht vollständige Übergabe solcher Unterlagen beruhen, hat SDC nicht zu vertreten.
- 5.2 Der Auftraggeber versichert, zur Nutzung aller Unterlagen, die er SDC zur Verfügung stellt, berechtigt zu sein. Der Auftraggeber ist ferner alleine verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm gestellten Unterlagen. Sollte der Auftraggeber nicht zur Nutzung berechtigt sein, so stellt der Auftraggeber SDC im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

5.3. Für SDC besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit. In diesem Umfang sind Beanstandungen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung der Entwürfe und des Werkes ausgeschlossen. Mehrkosten für Änderungen, die der Auftraggeber während oder nach der Produktion veranlasst, trägt der Auftraggeber.

6. DATENLIEFERUNG UND HANDHABUNG

6.1 SDC ist nicht verpflichtet, die Designdaten oder sonstige Daten (z. B. Fotos, Texte, Screendesigns, Entwürfen usw.) an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Daten oder Dateien, so ist dies gesondert zu vereinbaren und vom Auftraggeber zu vergüten.

6.2. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten trägt unabhängig vom Übermittlungsweg der Auftraggeber.

6.3. Für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten, die bei der Datenübertragung auf das System des Auftraggebers entstehen, haftet SDC nicht, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

7. AUFTRAGSERTEILUNG AN DRITTE

7.1 Die Treuebindung gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet SDC zu einer objektiven, allein auf die Zielsetzung des Kunden ausgerichteten Beratung. Dies betrifft insbesondere Fragen des Medieneinsatzes und der Auswahl dritter Unternehmen und Personen durch SDC, z. B. im Bereich der Programmierung oder Texterstellung. Sofern der Auftraggeber sich ein Mitspracherecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, erfolgt die Auswahl unter der Beachtung des Grundsatzes eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Erfolg im Sinne des Auftraggebers.

7.2 Für Aufträge, die für den Auftraggeber an Dritte erteilt werden, übernimmt SDC gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung, nur für Fehler bei eigenem Verschulden und nach Maßgabe der Ziffer 11. SDC tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.

8. URHEBERSCHUTZ, NUTZUNGSRECHTE, EIGENWERBUNG

8.1. Jeder an SDC erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechts und des Urheberrechtsgesetzes.

8.2. Sämtliche Arbeiten von SDC, wie insbesondere Entwürfe, Reinzeichnungen und das in Auftrag gegebene Werk insgesamt, sind als persönlich geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die Voraussetzungen für ein urheberrechtlich geschütztes Werk, so insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Schöpfungshöhe (§ 2 Abs. 2 UrhG), nicht erreicht sind.

8.3. Ohne Zustimmung von SDC dürfen deren Arbeiten sowie das Werk einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original, noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung des Werkes oder Teilen des Werkes sowie der Vorarbeiten dazu sind unzulässig.

8.4. Die Werke von SDC dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrags nur der von dem Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck.

8.5. SDC räumt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck (Ziffer 8.4) erforderlichen Nutzungsrechte ein. Hierzu wird das einfache Nutzungsrecht eingeräumt, es sei denn, SDC und der Auftraggeber treffen eine ausdrücklich abweichende Vereinbarung. Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt erst mit der vollständigen Bezahlung des Honorars.

8.6. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SDC.

8.7. Sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird, ist SDC bei der Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, in Veröffentlichungen über das Werk und/oder der öffentlichen Wiedergabe der Entwürfe und Reinzeichnungen und des

Werkes als Urheber zu benennen, soweit eine Nennung nicht gänzlich branchenunüblich ist. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Urheberbenennung, kann SDC zusätzlich zu dem für die Designleistung geschuldeten Honorar eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des für die Nutzung vereinbarten, Honorars verlangen. Hiervon bleibt das Recht von SDC unberührt, bei einer konkreten Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.

- 8.8. Vorschläge, Weisungen und Anregungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen oder anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar und begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 8.9. Der Auftraggeber ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SDC nicht berechtigt, in Bezug auf die Entwürfe, Zeichnungen oder sonstigen Arbeiten von SDC formale Schutzrechte wie z. B. eingetragenes Design, Gemeinschaftsschmacksmuster, Marke etc. zur Eintragung anzumelden.
- 8.10. SDC bleibt berechtigt, die in Erfüllung des Auftrags geschaffenen Werke oder Teile davon, Entwürfe und sonstige Arbeiten für die Eigenwerbung, gleich in welchem Medium (z. B. in einer eigenen Internetpräsenz, Mustermappe etc.), zu nutzen und auf seine Tätigkeit für den Auftraggeber hinzuweisen.
- 8.11. Von der Einräumung der Nutzungsrechte unberührt bleibt das Recht von SDC, Ansprüche wegen ungenehmigter Nutzung des Werkes, insbesondere im Internet und auf Social Media-Plattformen, im eigenen Namen geltend zu machen. SDC bleibt berechtigt, Ansprüche auf Unterlassung, Schadensersatz, ungerechtfertigter Bereicherung und Auskunft über den Umfang der Verletzung seiner Urheberrechte gegenüber dem verantwortlichen Dritten, insbesondere dem im Verletzungsfall haftenden Plattformbetreiber, durchzusetzen.

9. VERGÜTUNGEN/ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 9.1 Die Vergütungen sind Nettobeträge, zahlbar zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ohne Abzug innerhalb von 7 Tagen ab dem Datum der Rechnung, soweit nicht anders vereinbart. Wird die Zahlungsfrist überschritten, so können Verzugszinsen berechnet werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a., bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a.. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt vorbehalten.
- 9.2 Künstlersozialabgaben, Zölle oder sonstige, auch nachträglich entstehende Abgaben werden an den Auftraggeber weiterberechnet.
- 9.3 Die Vergütungen sind bei erbrachter Leistung fällig und ohne Abzug zahlbar. SDC kann für alle Leistungen eine Vorauszahlung von bis zu 25 % des Auftragswertes berechnen. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann SDC Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.
- 9.4 Angemessene Aufwendungen und Auslagen (z. B. Fahrtkosten, Spesen und ggf. Übernachtungskosten) werden vom Auftraggeber zusätzlich in Höhe der jeweils gültigen steuerlichen Höchstsätze oder gegen Einzelnachweis vergütet. Reisezeiten sind Arbeitszeiten.
- 9.5 Bis zur vollständigen Zahlung aller den Auftrag betreffenden Rechnungen behält SDC sich das Eigentum an allen dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen und Gegenständen vor. Rechte an unseren Leistungen, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte, gehen erst mit vollständiger Bezahlung aller den Auftrag betreffenden Rechnungen auf den Auftraggeber über.
- 9.6 Vorschläge des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.

10. VERTRAULICHKEIT

- 10.1 SDC ist verpflichtet, alle Kenntnisse, die sie aufgrund eines Auftrags vom Kunden erhält, zeitlich unbeschränkt vertraulich zu behandeln. Eine Geheimhaltungspflicht besteht nicht, wenn die erhaltenen Informationen öffentlich bekannt sind.

11. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- 11.1. SDC haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Davon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung einer Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für welche SDC auch bei leichter Fahrlässigkeit haftet.
- 11.2. Ansprüche des Auftraggebers gegen SDC aufgrund einer Pflichtverletzung verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 11.1.; für diese gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 11.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Werk unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel müssen spätestens binnen zwei Wochen nach Ablieferung schriftlich geltend gemacht werden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge, digital oder analog. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt das Werk als mangelfrei abgenommen.
- 11.4. Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung erfolgt durch den Auftraggeber. Mit der Freigabe übernimmt der Auftraggeber die Haftung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild, Gestaltung und Produkt.
- 11.5. Mit Ausnahme eines möglichen Auswahlverschuldens haftet SDC nicht für Aufträge für Fremdleistungen, die SDC an Dritte vergibt.
- 11.6. Sofern SDC Fremdleistungen auf Veranlassung des Auftraggebers im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergibt, tritt SDC hiermit sämtliche SDC zustehenden Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichterfüllung gegenüber der Fremdfirma an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme von SDC zunächst die abgetretenen Ansprüche gegenüber der Fremdfirma durchzusetzen.
- 11.7. SDC haftet nicht für die urheber-, design- und geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit des Werkes oder von Teilen des Werkes sowie der Entwürfe oder seiner sonstigen Designarbeiten, die er dem Auftraggeber zur Nutzung überlässt. SDC ist nicht verpflichtet, Design-, Geschmacksmuster-, Marken- oder sonstige Schutzrechtsrecherchen durchzuführen oder zu veranlassen. Diese sowie eine Überprüfung der Schutzrechtslage werden von dem Auftraggeber selbst und auf eigene Kosten veranlasst.
- 11.8. SDC haftet nicht für die rechtliche, insbesondere die urheber-, design- und geschmacksmuster-, wettbewerbs- oder markenrechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung des Werkes oder von Teilen des Werkes oder der Entwürfe. SDC ist lediglich verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, soweit diese SDC bei der Durchführung des Auftrags bekannt werden.

12. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR WEBDESIGN

Handelt es sich bei dem zu erstellenden Werk um eine Website (Webdesign), so gelten ergänzend folgende Bedingungen:

- 12.1. SDC konzeptioniert und gestaltet die Website bis zur Freigabe durch den Auftraggeber. Die Programmierung erfolgt über einen Drittanbieter. Für die Funktionsfähigkeit, Fehlerfreiheit und etwaige künftige oder ausbleibende künftige Weiterentwicklung (Updates) übernimmt SDC keine Haftung. Eine weitergehende Pflege der Website (z. B. regelmäßige Wartung, Backups, Erwerb und Verlängerung von SSL-Zertifikaten etc.) ist nicht Gegenstand des Gestaltungsauftrages und bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit dem Drittanbieter.
- 12.2. SDC gestaltet die Website. Für deren Inhalte ist der Auftraggeber allein verantwortlich. Das gilt auch für von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Inhaltselemente der Website (wie z. B. Bild-, Ton- und Videodateien, Texte, Logos etc.), wie auch für die Einhaltung rechtlicher Vorgaben (wie z. B. Formulierung des Impressums und anderer Pflichtangaben nach dem Telemediengesetz, Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen etc.).
- 12.3. Maßnahmen zur Suchmaschinenoptimierung (SEO, z. B. Formulierung von Titeln, Keywords, Descriptions etc.) sind mit dem Drittanbieter (Programmierer) zu vereinbaren. Einen bestimmten Erfolg der SEO-Maßnahmen kann SDC nicht garantieren.

12. INFORMATION ZUR DATENERHEBUNG GEM. ART. 13 DSGVO

12.1 SDC erhebt Daten des Auftraggebers zum Zweck der Auftragsdurchführung und zur Erfüllung vertraglicher und vorvertraglicher Pflichten. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrags erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt. Es sei denn, es dient der Erfüllung des Auftrags. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind und die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten erfüllt sind. Der Auftraggeber ist berechtigt, Auskunft der bei SDC über die des Auftraggebers gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Der Auftraggeber kann SDC dazu unter info@schwarz-design-consulting.de oder Oppenhoffallee 115, 52066 Aachen erreichen. Dem Auftraggeber steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Aachen.

12.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

12.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil.

12.4 Soweit nach diesen AGB für Erklärungen die Schriftform vereinbart ist, wird diese auch durch die Textform nach § 126b BGB mittels E-Mail oder Fax gewahrt.

12.5 Ist eine der Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.